
**Förderrichtlinie für das kommunale Förderprogramm der
Verbandsgemeinde Hermeskeil**

1. Förderzweck

Mit dem kommunalen Förderprogramm der Verbandsgemeinde Hermeskeil wird ein wichtiger Beitrag zur lokalen CO₂-Emissionsminderung geleistet. Die Förderung verschiedener energetischer Maßnahmen und die verstärkte Erzeugung sowie der Verbrauch von selbst erzeugtem Strom unterstützt die aktive Teilhabe an der Energiewende. Weiterhin ermöglicht die langfristige Speicherung von Wasser in ober- oder unirdischen Zisternen eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation gewährt. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Hermeskeil, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

2. Antragsberechtigte

Die Antragstellung ist ausschließlich für Privatpersonen möglich. Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer) oder Mieter von Wohngebäuden in der Verbandsgemeinde Hermeskeil.

3. Fördergegenstände

- Neuerrichtung einer Balkonsolaranlage
- Austausch einer unregulierten Umwälz-/Heizungspumpe
- Kauf eines Kühlschranks, Kühlgefrierkombination, Geschirrspüler, Waschmaschine, Wäschetrockners oder Wasch-Trockenkombination
- Installation einer Speicherbatterie für eine Photovoltaikanlage
- Kauf oder Bau einer Regenwasserzisterne zur Regenwassernutzung

Die förderfähigen Gegenstände müssen ab dem 14.03.2024 neu gekauft und errichtet worden sein. Entscheidend ist das Kauf- oder Rechnungsdatum. Maßnahmen, deren Rechnungsdatum vor dem 14.03.2024 liegen, können nicht gefördert werden.

4. Förderumfang und Förderhöhe

4.1 Neuerrichtung einer Balkonsolaranlage

Gefördert wird die Neuerrichtung einer Balkonsolaranlage inklusive aller Anlagenkomponenten mit einer maximalen Wechselrichterleistung von 800 Watt. Der einmalige Zuschuss beträgt 150 Euro und pro Wohneinheit kann maximal eine Anlage gefördert werden.

4.2 Austausch einer unregulierten Umwälz-/Heizungspumpe

Gefördert wird der Austausch von ineffizienten Umwälz- und Heizungspumpen gegen Hocheffizienzpumpen. Der Austausch der alten und Einbau der neuen Pumpe ist von einem Fachbetrieb durchzuführen und wird mit 150 Euro bezuschusst. Pro Gebäude wird der Austausch von maximal zwei Pumpen bezuschusst.

4.3 Kauf eines Kühlschranks, Kühlgefrierkombination, Geschirrspüler, Waschmaschine oder Wasch-Trockenkombination

Die Anschaffung eines neuen energiesparenden Elektrogerätes wird mit einmalig 100 Euro je Gerät und Haushalt gefördert.

Förderkriterien:

- Geschirrspülmaschinen mindestens Energieeffizienzklasse B
- Kühl- und Gefrierschränke mindestens Energieeffizienzklasse C, unter 80 Liter Nutzinhalt nicht förderfähig
- Kühlgefrierkombination mindestens Energieeffizienzklasse B, unter 80 Liter Nutzinhalt nicht förderfähig
- Waschmaschine, Wäschetrockner oder Wasch-Trockenkombination mindestens Energieeffizienzklasse A

4.4 Installation einer Speicherbatterie für eine Photovoltaikanlage

Bezuschusst wird der Kauf und die Installation eines Batteriespeichers zur Erhöhung des PV-Eigenverbrauchs in Höhe von 100 Euro je kWh Batteriekapazität, maximal jedoch 750 Euro pro Wohneinheit. Die Maßnahme ist von einem Fachbetrieb durchzuführen.

4.5 Kauf oder Bau einer Regenwasserzisterne zur Regenwassernutzung

Der Kauf oder Bau einer ober- oder unterirdischen Regenwasserzisterne wird mit einem Zuschuss in Höhe von 100 Euro pro m³ Fassungsvermögen gefördert. Pro Wohneinheit ist der maximale Zuschuss auf 500 Euro begrenzt.

5. Antragsverfahren

Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde Hermeskeil. Ein Antrag auf Förderung einer in dieser Förderrichtlinie genannten Maßnahmen ist vollständig bei der Verbandsgemeinde Hermeskeil einzureichen. Die Antragstellung muss innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung der Maßnahme/n erfolgen. Maßgebend ist dabei das Datum der Rechnung des ausführenden Fachbetriebs und/oder die Material-/Kaufrechnung. Eine Reservierung von Fördermitteln, beispielsweise durch das Einreichen des Antrags vor Maßnahmenabschluss, ist nicht möglich.

Die Ausführung der Maßnahme/n ist durch die folgenden Unterlagen nachzuweisen:

- Antragsformular kommunales Förderprogramm der VG Hermeskeil
- Rechnungskopie des Fachbetriebs und/oder Rechnung über Kauf
- Ggfs. Fachunternehmerbestätigung
- Fotodokumentation (vorher/nachher)

Die Anträge werden in Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bearbeitet. Sobald die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, können keine Anträge mehr angenommen werden.

Die Erstellung des Förderbescheids und die Auszahlung des Zuschusses erfolgen nach Abschluss der Prüfung der erforderlichen Unterlagen. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung auf das angegebene Konto. Die Kontodaten sind mit den o.g. Unterlagen einzureichen.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form über das auf der Homepage der Verbandsgemeinde Hermeskeil zur Verfügung gestellte Antragsportal zum Förderprogramm.

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil ist berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers und zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu machen. Die Förderzusage kann von der Verbandsgemeinde Hermeskeil ganz oder teilweise zurückgenommen werden,

wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde.

6. Kumulierbarkeit

Eine Kumulierung mit anderen Bundes- oder Landesmitteln (z.B. KfW; BAFA) sowie mit weiteren Förderprogrammen ist nicht zulässig.

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde Hermeskeil tritt mit Wirkung zum 14.03.2024 in Kraft.

Verbandsgemeinde Hermeskeil, 13.03.2024



Hartmut Heck
Bürgermeister